



FINANZAMT NÜRTINGEN
Außenstelle Kirchheim

Finanzamt · Postfach 1241 · 73220 Kirchheim

Firma
B & L Estriche und
Isolierungen GmbH
z.Hd.der Geschäftsleitung
Aichelberger Straße 41/1
73271 Holzmaden

Kirchheim, 26.09.2013

Bearbeiterin: Frau GIENGER

Telefon: 07021 575-0

Durchwahl: 07021 575-419

Telefax: 07021 575-458

Zimmer: 419

Steuernummer: 28 69 028/11366

Länder-Nr. FA-Nr.

(Bei Antwort bitte angeben) SG: 11/2

Sicherheits-Nummer: 28 69 11020182

Länder-Nr. FA-Nr.

**Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen
gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)**

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	B & L Estriche und Isolierungen GmbH z.Hd.der Geschäftsleitung
Rechtsform	GmbH
Anschrift	Aichelberger Straße 41/1, 73271 Holzmaden

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom **01.01.2014** bis zum **31.12.2016**.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. **Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen.** Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

GIENGER

